

BGer 5A 354/2021 vom 12. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_354_2021

FR: TF 5A 354/2021 du 12 mai 2021

IT: TF 5A 354/2021 del 12 maggio 2021

Regeste

Eintragung eines Pfandrechts und Forderung | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Beim Bundesgericht können einzig Endentscheide (Art. 90 BGG) und ausnahmsweise Zwischenentscheide (zu den Voraussetzungen Art. 93 BGG) letzter kantonalen Instanzen angefochten werden, nicht aber eine bloss prozessleitende Verfügung, welche nicht in der Form eines selbständig eröffneten Zwischenentscheides erlassen wurde (dazu Urteil 5A_783/2014 vom 4. November 2014 E. 1 m.w.H.).

E. 2

Bei der Fristansetzung zur Einreichung einer Berufungsantwort handelt es sich typischerweise um eine prozessleitende Verfügung im Sinn von Art. 124 Abs. 1 ZPO und nicht um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinn von Art. 237 ZPO , weil keine formellen oder materiellen Fragen vorweg beantwortet werden (4A_783/2014 vom 4. November 2014 E. 1). Entsprechend enthält die Verfügung zutreffend keine Rechtsmittelbelehrung und ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig.

E. 3

Ohnehin stehen die in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren ausserhalb des Gegenstandes der angefochtenen Verfügung, nämlich der Fristansetzung. Auch aus diesem Grund könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, selbst wenn die Verfügung als anfechtbar zu erachten wäre. Gleiches gilt für die Beschwerdebegründung, mit der in erster Linie verschiedene Begebenheiten im Schlichtungsverfahren und die Vertretung der Stockwerkeigentümergeinschaft beanstandet werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.